

gleicher Weise auf alle Kantone und Landesgegenden. Dazu kommt die Bedeutung, welche die gesamtschweizerischen Berufsverbände heute im öffentlichen Leben des Landes besitzen. Sie werden vom Bunde zur Mitwirkung bei der Erfüllung zahlreicher staatlicher Aufgaben herangezogen. Demzufolge tritt auch bei den Fürsorgestiftungen solcher Verbände der gesamtschweizerische Charakter der Bestimmung stark in den Vordergrund. Dass im vorliegenden Falle die Zwecke der Stiftung gewissen Aufgaben des kantonalen oder kommunalen Gemeinwesens verwandt sind, ist umsoweniger entscheidend, als auch der Bund auf dem in Betracht fallenden Sachgebiet, namentlich im Krankenkassenwesen, Kompetenzen besitzt (Art. 34 bis und quater BV). Ein zureichender Grund, die Stiftung trotz ihrem gesamtschweizerischen Charakter der Aufsicht des Kantons oder der Gemeinde an ihrem Sitz oder an demjenigen des Verbandes zu unterstellen, besteht nicht. Die besonderen Umstände des Falles rechtfertigen es, die Aufsicht dem Bunde zuzuweisen.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Die Beschwerde wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Stiftung « Vereinigte Unterstützungskassen des Schweizerischen Buchhandlungs-Gehilfen- und Angestellten-Vereins » der Aufsicht der Eidgenossenschaft unterstellt.

#### IV. BEAMTENRECHT

##### STATUT DES FONCTIONNAIRES

###### 11. Urteil vom 29. März 1946 i. S. D. gegen Eidgenossenschaft (Finanzverwaltung).

*Kassenleistungen der Hilfskasse für das Aushilfspersonal der Bundesverwaltung:*

1. Die Frist für die Klage beginnt am Tage, an welchem das Dienstverhältnis beendet worden ist.

2. Angestellte, deren Dienstverhältnis unter Berufung auf Arbeitsrückgang aufgelöst wird, haben Anspruch auf Ausrichtung des Kassenguthabens aus den eigenen Beiträgen und aus denjenigen des Bundes.

*Prestations de la caisse de secours pour le personnel auxiliaire de l'administration fédérale.*

1. Le délai pour introduire la demande part du jour où les rapports de service ont pris fin.
2. Les employés dont les rapports de service sont résiliés par le motif que le travail fait défaut ont droit au paiement de leur avoir auprès de la caisse, c'est-à-dire de leurs contributions propres et de celles de la Confédération.

*Prestazioni della cassa di soccorso pel personale ausiliario dell'amministrazione federale.*

1. Il termine per promuovere azione decorre dal giorno in cui i rapporti di servizio sono finiti.
2. Gli impiegati, i cui rapporti di servizio sono rescissi per diminuzione di lavoro, hanno diritto al pagamento del loro avere presso la cassa, ossia dei loro versamenti e di quelli della Confederazione.

A. — Der Kläger stand seit dem 1. Juli 1941 im Dienste des Bundes als Bauzeichner im Angestelltenverhältnis beim Geniechef der 8. Division. Gemäss Dienstvertrag vom 20. Dezember 1944 konnte das Dienstverhältnis auf einen Monat gekündigt, bei Vorliegen wichtiger Gründe sofort aufgehoben werden (Art. 1 des Vertrages). Der Kläger war Mitglied der Hilfskasse für das Aushilfspersonal des Bundes (Art. 3 des Vertrages und Art. 2, Ziff. 2 des Hilfskassenreglementes).

Am 29. Dezember 1944 wurde ihm folgendes Kündigungsschreiben zugestellt:

« Mit Rücksicht auf die nunmehr stark abnehmende Arbeit auf dem Baubüro 8. Div. sowie auf eine erneute Weisung des Geniechefs der Armee vom 18.12.44 sehe ich mich leider veranlasst, Ihnen Ihre durch Vertrag mit dem Geniechef der Armee geregelte Stellung als Zeichner beim Geniechef 8. Div. mit Wirkung ab 31.1.45 zu kündigen. »

Infolge von Meinungsverschiedenheiten über den Beginn der Kündigungsfrist wurde die Entlassung auf den 17. Februar 1945 verschoben. Während der Kündigungsfrist hatte der Kläger fortgesetzt Anstände, weil er sich unberechtigterweise Doppelvergütungen ausrichten liess, seine Arbeit vernachlässigte und während einer Krankmeldung

an Winterausscheidungswettkämpfen in Grindelwald teilnahm. Er wurde deshalb vom Kommandanten der 8. Division mit 20 Tagen scharfem Arrest bestraft.

B. — Nach seinem Austritt richtete ihm die Hilfskasse für das Aushilfspersonal am 29. Mai 1945 das Guthaben aus seinen eigenen Beiträgen (Fr. 217.30) aus. Die Auszahlung des Guthabens aus den Bundesbeiträgen wurde abgelehnt, weil der Vorgesetzte des Klägers im Hinblick auf die in der Disziplinarverfügung des Kommandanten der 8. Division festgestellten Dienstpflichtverletzungen davon abgesehen habe, einen Antrag auf Auszahlung der Bundeseinlagen zu stellen. Auf eine Eingabe an das eidg. Finanz- und Zolldepartement hin hielt das Personalamt an seiner Stellungnahme fest.

C. — Mit Klageschrift vom 11. Februar 1946 beantragt der Kläger die eidg. Finanzverwaltung zu verhalten, ihm den Betrag von Fr. 217.30 nebst Zins zu 5 % und Zinseszins seit dem 31. Januar 1945 zu bezahlen. Der Kläger sei im Zusammenhang mit dem Personalabbau in der Heeresverwaltung und nicht wegen den seit der Kündigung begangenen Unkorrektheiten entlassen worden. Man habe es daher mit einer Kündigung zu tun, die ohne eigenes Verschulden des Klägers verfügt worden sei. Mit den Unkorrektheiten habe die Auflösung des Dienstverhältnisses nichts zu tun.

D. — Die eidg. Finanzverwaltung (Personalamt) beantragt Abweisung der Klage. In dem Kündigungsschreiben an den Kläger sei allerdings die Arbeitsabnahme als Grund der Kündigung angegeben. In Wirklichkeit habe man aber den Kläger vom Dienste entheben wollen, weil er sich pflichtwidrig verhalten, sich ohne Erlaubnis von der Arbeit entfernt und private Arbeiten im Bureau verrichtet habe. Mit der Formulierung der Kündigung habe man lediglich den Kläger schonen wollen. Zudem schliesse die Kündigung und deren Begründung nicht aus, dass das Dienstverhältnis aus anderen Gründen aufgelöst werde. Hier sei das Dienstverhältnis übrigens nicht auf Grund des Kün-

digungsschreibens aufgelöst, sondern abweichend davon fortgesetzt worden, und die definitive Entlassung sei keine Auswirkung der Kündigung, sondern eine Folge des späteren pflichtwidrigen Verhaltens. Die Verfehlungen des Klägers hätten denn auch eine disziplinarische Entlassung gerechtfertigt. Sie sei aber praktisch nicht mehr in Frage gekommen. Unter diesen Umständen sei es gerechtfertigt, die Bundeseinlagen zurückzubehalten. Die Bundesbeiträge an die Hilfskasse seien, als Sozialleistungen, nur auszurichten, wenn der Fortsetzung des Dienstverhältnisses, abgesehen von der Kündigung, nichts entgegenstehen würde.

Das Bundesgericht hat die Klage begründet erklärt und die Beklagte verhalten, dem Kläger den Betrag von Fr. 217.50 auszubezahlen

*in Erwägung :*

1. — Ansprüche auf Kassenleistungen der Hilfskasse sind innert einem Jahr seit ihrer Entstehung beim Bundesgericht einzuklagen (Art. 12, Abs. 3 Hilfskassenreglement). Massgebender Zeitpunkt ist bei den Leistungen nach Art. 4 Abs. 1 und 2 des Hilfskassenreglementes der Tag, an welchem das Dienstverhältnis aufhört. Der Kläger ist am 17. Februar 1945 aus dem Bundesdienst ausgetreten. Mit seiner Klage vom 11./12. Februar 1946 hat er die Frist eingehalten.

2. — Der Art. 4 des Hilfskassenreglements bestimmt die Leistungen der Hilfskasse bei Auflösung des Dienstverhältnisses danach, ob der Austritt aus dem Bundesdienst ohne eigenes Verschulden des Kassenmitgliedes und nicht auf seine Veranlassung stattfindet (Abs. 1) oder ob diese Voraussetzung nicht zutrifft (Abs. 2). Je nachdem wird dem Angestellten das Kassenguthaben aus seinen eigenen Beiträgen und denjenigen des Bundes samt Zins und Zinseszins ausgerichtet oder es wird der Angestellte lediglich auf das Guthaben aus seinen eigenen Beiträgen samt Zins und Zinseszins verwiesen, wobei das aus den

Beiträgen des Bundes herrührende Guthaben der Kasse verbleibt. Der Austritt « ohne eigenes Verschulden des Kassenmitgliedes und nicht auf seine Veranlassung » betrifft den Fall, wo die Verwaltung die Entlassung von sich aus ausspricht, ohne dass der Angestellte den Entschluss veranlasst hätte, was besonders bei Mangel an Beschäftigungsmöglichkeit infolge Arbeitsrückganges notwendig werden kann oder bei organisatorischen Umgestaltungen, bei denen Arbeitskräfte überflüssig werden. Ihm stehen gegenüber die Entlassungen, die der Angestellte selbst veranlasst, sei es durch Kündigung, sei es durch ein sonstiges Verhalten, das der Verwaltung einen Grund gibt, das Dienstverhältnis aufzulösen (Urteile vom 14. Dezember 1945 i. S. Fetz, Erw. 2, und vom 8. Dezember 1944, i. S. Zingg, Erw. 2, nicht publiziert). Es kommt also darauf an, ob der Grund der Entlassung bei der Verwaltung oder beim Angestellten liegt.

3. — Der Kläger ist entlassen worden, weil die Arbeit abnahm. So ist das Kündigungsschreiben begründet, und es besteht kein Grund, etwas anderes anzunehmen. In der Klageantwort wird allerdings ausgeführt, dass Pflichtwidrigkeiten die Entlassung veranlasst hätten, und dies damit begründet, dass der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Entlassung des Klägers beantragt hatte. Der zuständige Dienstchef hat aber die Entlassung nicht deswegen verfügt, sondern ausdrücklich auf einen anderen, nicht im Verhalten des Klägers liegenden Grund abgestellt. Die Entlassung wurde in den Rahmen des allgemeinen Personalabbaus einbezogen, wobei das nachträglich behauptete, disziplinwidrige Verhalten des Klägers höchstens noch als ein Gesichtspunkt für die Auswahl der vom Abbau betroffenen Person in Betracht kommen könnte, aber nicht als ausschlaggebende Veranlassung der Entlassung selbst. Sofern daher bei der Entlassung des Klägers Pflichtverletzungen mitgespielt haben sollten (worüber keine Feststellungen gemacht worden sind), könnten sie höchstens als mittelbares Motiv für die Be-

stimmung der dem Abbau zu unterwerfenden Arbeitskräfte, nicht als Grund für die Entlassung gelten. Es ist nicht behauptet worden und es liegt nichts dafür vor, dass dem Kläger als Entlassungsgrund ein anderer als der im Kündigungsschreiben angegebene Gesichtspunkt bekanntgegeben worden wäre. Unter diesen Umständen kann sich der Kläger, was die ihm aus der Entlassung erwachsenden Ansprüche an die Hilfskasse anbelangt, auf das Kündigungsschreiben und den darin enthaltenen Kündigungsgrund berufen, und es muss dabei sein Bewenden haben.

Wenn die Verwaltung einen Bediensteten wegen Verfehlungen entlassen will, so hat sie ihm dies bei der Entlassung zur Kenntnis zu bringen. Für Beamte ist eine schriftliche Mitteilung vorgeschrieben (vgl. Art. 63, Abs. 2 und 64 BO I). Ob bei Bediensteten im Anstellungsverhältnis auch eine weniger formelle Eröffnung genügen würde, kann dahingestellt bleiben. Denn es ist nicht behauptet worden, dem Kläger seien die vor der Kündigung vorgefallenen Unregelmässigkeiten überhaupt je vorgehalten worden.

4. — Die spätern Verstösse, die sich der Beschwerdeführer in der Zeit von der Kündigung bis zum Austritt aus dem Bundesdienst zu Schulden kommen liess, sind für die Entscheidung unerheblich. Sie wurden disziplinarisch geahndet. Doch hat die Anstellungsbehörde daraus keine Veranlassung genommen, auf ihre Kündigung wegen Arbeitsmangel zurückzukommen. Sie hat es vielmehr bei der ausgesprochenen Entlassung bewenden lassen. Unter diesen Umständen mag unerörtert bleiben, wie sich die Ansprüche des Klägers an die Hilfskasse bei einem Zurückkommen der Verwaltung auf die bereits ausgesprochene Entlassung gestaltet hätten.

Auch daraus kann nichts abgeleitet werden, dass der Kläger schliesslich nicht auf den bei der Kündigung vorgesehenen Zeitpunkt (31. Januar 1945), sondern erst am 17. Februar 1945 aus dem Bundesdienste ausgetreten ist.

Die Verschiebung des Austrittstermins wurde angeordnet im Zusammenhange mit einem Streite über den Sinn des Kündigungsschreibens. Der Kläger wollte die Worte « mit Wirkung ab 31. Januar 1945 » dahin deuten, dass die vertragliche Kündigungsfrist von einem Monat am 31. Januar zu laufen beginne, während sich der Arbeitgeber den angegebenen Zeitpunkt als Austrittstermin (mit Fristbeginn am 31. Dezember 1944) gedacht hatte. Das Zugeständnis von weiteren 17 Tagen bedeutet unter diesen Umständen nicht eine neue, von der früheren unabhängige Anstellung, sondern lediglich die endgültige Bestimmung des durch die Kündigung vom 29. Dezember 1944 begründeten Austrittstermins. Am Kündigungsgrunde, auf den es hier allein ankommt, wurde dadurch nichts geändert.

5. — Die Klage auf Ausrichtung der Bundesbeiträge samt Zins und Zinseszins ist daher begründet. Der eingeklagte Betrag von Fr. 217.50 entspricht der Gesamtforderung samt Zins und Zinseszins auf den Tag der Auflösung des Dienstverhältnisses. Weitere Zinsforderungen können aus Art. 4, Abs. 1 des Hilfskassenreglementes nicht hergeleitet werden.

## V. VERFAHREN

### PROCÉDURE

Vgl. Nr. 10, 11. — Voir nos 10, 11.

## A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

### I. RECHTSGLEICHHEIT (RECHTSVERWEIGERUNG)

#### ÉGALITÉ DEVANT LA LOI (DÉNI DE JUSTICE)

#### 12. Urteil vom 8. Juli 1946 i. S. Zurbriggen gegen Gemeinde Brig und Steuerrekurskommission des Kantons Wallis.

##### *Besteuerung von Militärsold.*

Es ist willkürlich, den *Frauenhilfsdienst* als auf Erwerb gerichtete Tätigkeit zu betrachten und die dafür bezogenen Vergütungen (Sold, Verpflegungs- und Kleiderentschädigung) als Erwerbseinkommen zu besteuern.

##### *Imposition de la solde des militaires.*

Il est arbitraire de considérer le service accompli dans les services complémentaires féminins comme une activité lucrative et d'imposer à titre de revenu les dédommagements touchés pour ce service (solde, indemnités de subsistance et d'habillement).

##### *Imposizione del soldo militare.*

È arbitrario considerare il servizio complementare femminile come un'attività lucrativa e imporre a titolo di reddito le somme percepite per un tale servizio (soldo, indennità di vitto e di abbigliamento).

A. — Die in Brig wohnhafte Beschwerdeführerin liess sich im Jahre 1939 in den Frauenhilfsdienst (FHD) aufnehmen. Sie wurde der Fl. Beob. Gr. 12 zugeteilt und leistete auf der Auswertezentrale in Brig in den Jahren 1941 und 1942 je über 300 Tage Dienst als Telephonistin. Als solche bezog sie einen Sold von Fr. 2.—, eine Verpflegungsentschädigung von Fr. 3.— und eine Kleiderentschädigung von Fr. —.50, insgesamt Fr. 5.50 täglich.

Die Gemeinde Brig erklärte die Beschwerdeführerin für diese Bezüge einkommenssteuerpflichtig, da der FHD eine